

Musterbescheid 1

EU-Emblem

Ihr Ansprechpartner: Herr Berg
Telefon: (0681) 5 01- 4180
Telefax: (0681) 5 01- 4293
E-Mail: w.berg@wirtschaft.saarland.de

durch das Landesverwaltungsamt in St. Ingbert

Aktenzeichen: E/1

Saarbrücken,

Spezielle Codenummer für das Vorhaben:
*Feld 8 der 41-Felder-Liste (im FMI
nachzuerfassen)*

Begünstigter: Referenznummer: *Feld 14
der 41-Felder-Liste (im FMI
nachzuerfassen)*

Projektnummer:

Zuwendungsbescheid

Operationelles Programm EFRE - Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007 - 2013 gem. Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 – (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 210/25 vom 31.07.2006) ¹

- Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Maßnahmenträger im Bereich der wirtschaftsnahen/touristischen Infrastruktur

Ihr Antrag vom

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

1. Bewilligung

Träger
Maßnahme

¹ Operationelles Programm EFRE – Saarland 2007 - 2013 kann unter der Internet-Adresse http://www.saarland.de/dokumente/thema_strukturfondsfoerderung/Operationelles_Programm_2007-2013_EFRE_Saarland.pdf abgerufen werden.

1.1 Auf Basis des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2009 wird im Wege der **Anteilsfinanzierung** unter Hinweis auf Ziff. 1.2 bewilligt:

für Haushaltsjahr 2009 (Barmittel)	
Kapitel 0806, Titel 883 81 (Landesanteil)	,00 €
Kapitel 0806, Titel 883 82 (EU-Anteil)	,00 €
Insgesamt	,00 €

für Haushaltsjahr 2009 (Verpflichtungsermächtigung)	
Kapitel 0806, Titel 883 81 (Landesanteil)	,00 €
Kapitel 0806, Titel 883 82 (EU-Anteil)	,00 €
Insgesamt	,00 €

Die Förderquote beträgt % der zuschussfähigen Gesamtkosten für den Landesanteil (siehe Anlagen 9 und 10).

Die Förderquote beträgt % der zuschussfähigen Gesamtkosten für den EU-Anteil (siehe Anlagen 9 und 10).

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2010

Kapitel 0806 Titel 883 81 (Landesanteil) 0,00 €

Im Haushaltsjahr 2010

Kapitel 0806 Titel 883 82 (EU-Anteil) 0,00 €

Verpflichtungsermächtigungen können erst in dem Haushaltsjahr ausgezahlt werden, zu dessen Lasten sie ausgewiesen sind.

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Kosten sind eine Eigenleistung in Höhe von ,00 € und anteilige Einnahmen in Höhe von ,00 € erforderlich.

Das geförderte Bauvolumen für diesen Finanzierungsabschnitt beläuft sich damit auf ,00 €.

1.2 Haushaltsvorbehalt:

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung unumgänglich macht oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen.

1.3 Lissabon-Kategorie

Dem Projekt ist (sind) die folgende (n) Lissabon-Kategorie (n) im Sinne des Anhangs IV der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zuzuordnen:

--	--

1.4 Codes nach Dimensionen

Dem Projekt werden die folgenden Codes nach Dimensionen im Sinne des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zugeordnet:

Codes nach Dimensionen 1-5:

				DEC0
--	--	--	--	------

Code 1 / Code 2 / Code 3 / Code 4 / Code 5 = fünfstellig.

2. Zweck der Zuwendung

2.1 Die Zuwendungen werden zweckgebunden zur Durchführung des in Anlage 7 genannten Vorhabens gewährt. Sie sind zur Finanzierung der in den Antragsunterlagen enthaltenen und im Zuwendungsbescheid festgesetzten Baukosten einzusetzen (Projektförderung).

2.2 Grundlage dieses Bescheides sind:

2.2.1 der Antrag vom

2.2.2 die Projektunterlagen (HU-Bau) - (siehe Anlage 12)

2.2.3 die geprüften Kosten (siehe Anlage 12)

2.3 Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen bedürfen **vor** ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde und - im Falle fachtechnisch geprüfter Projekte – durch die Fachbehörde.

2.4 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

3. Vorzeitiger Baubeginn

Dem vorzeitigen Baubeginn hat das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft mit Schreiben

- siehe Anlage 12 - zugestimmt.

4. Fachtechnische Prüfung

Gemäß Ziff. 6 VV-P-GK ist eine fachtechnische Prüfung vorzunehmen

<input type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein

- 4.1 Zuständige Dienststelle(n) für die fachtechnische Prüfung der Maßnahme(n) ist/sind nach
- siehe Anlage 12 -

[Soweit noch nicht geschehen, sind die einschlägigen Bauunterlagen dieser/dieser Dienststelle(n) zur Verfügung zu stellen.]

5. Investitionsplan

- 5.1 Gesamtinvestitionen ,00 €
- 5.2 davon zuwendungsfähige Investitionsausgaben unter Berücksichtigung der EU-Bestimmungen ,00 € (Anlage 9)
- 5.3 von den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben (Anlage 8) entfallen auf:
- siehe Anlage 12 -

6. Finanzierungsplan

Gesamtkosten der Maßnahme	,00 €
Einnahmen aus Grundstückserlösen	,00 €
Defizit	,00 €
Eigenmittel	,00 €
Sonstige Einnahmen (Leistungen Dritter)	,00 €
Zuwendung	,00 €

davon werden voraussichtlich benötigt:

bis 2008	,00 €
2009	,00 €
2010 ff	,00 €

- O Der Finanzierungsplan und die geprüfte Kostengliederung sind hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Kostenmehrungen werden nicht gefördert.

- Der Zuwendungsgeber ist bereit, die Förderung von Mehrkosten wegen der besonderen Komplexität/Schwierigkeitsgrad des Projektes und der damit verbundenen Planungs- und Kostenrisiken zu prüfen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mehrkosten/Planänderungen unverzüglich der Bewilligungsbehörde/Fachbehörde anzuzeigen sind.

Ob und in welchem Umfang eine Förderung der Mehrkosten erfolgt, ist abhängig von der Haushaltslage und dem Finanzbedarf evtl. vorrangiger Projekte.

7. Bewilligungszeitraum für die Barmittel

Beginn am 01.01.2007

Ende am 31.12.2015

für die Verpflichtungsermächtigung

Beginn am 01.01.2007

Ende am 31.12.2015

8. Abruffristen

Es sind abzurufen

die Barmittel bis spätestens 10.12.2009

die Verpflichtungsermächtigung 2009 bis spätestens 10.12.2010

Die nicht abgerufenen Mittel können auf Antrag, vorbehaltlich der Bereitstellung im kommenden Haushaltsjahr, neu zugewiesen werden.

9. Zweckbindungsfrist

Der Zuwendungsempfänger ist als Träger/ Betreiber der Infrastrukturmaßnahme verpflichtet, das geförderte Projekt für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahren entsprechend dem Zweck der Zuwendung zu verwenden, zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten.

10. Auszahlung der Zuwendung

Für die Auszahlung der Zuwendungen gilt Ziff. 7.1 VV-P-GK zu § 44 LHO.

Da die Auszahlung von Mitteln nur auf Basis tatsächlich getätigter Ausgaben erfolgen kann, die durch bezahlte Rechnungen belegt sind, sind für den Antrag auf Auszahlung der Zuwendung die Formblätter lt. Anlagen 2 und 2a zu verwenden.

Ein Betrag von 5 % der Gesamtzuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die

Vorlage des Schlussverwendungsnachweises erfolgt ist.

11. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist nach Nr. 6 der ANBest-P-GK innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte (Preise) **ohne** Umsatzsteuer nachzuweisen.

Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist ein Gesamtverwendungsnachweis zur Berechnung eines evtl. Überschusses (Wirtschaftlichkeitsprüfung) zu führen. Bei Verkauf des Geländes hat der Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass er seiner Verpflichtung, die Grundstücke nach öffentlicher Verkaufsbemühung zu veräußern, nachgekommen ist.

Hinweis:

Unabhängig von den Vorschriften der Ziffer 11 ist das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft im Hinblick auf den Abschluss des Operationellen Programms EFRE - Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007 – 2013 auf eine zeitnahe Prüfung der Verwendungsnachweise angewiesen. Um eine ordnungsgemäße fachtechnische Prüfung der Verwendungsnachweise sicher zu stellen, sind - unabhängig von der Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises - Teilschlussverwendungsnachweise vorzulegen. Dies bedeutet, dass sobald ein Teilprojekt (z.B. Straßenbau) der Maßnahme abgeschlossen ist, für dieses Teilprojekt unverzüglich ein Teilschlussverwendungsnachweis dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft vorzulegen ist. Für die Vorlage des Teilschlussverwendungsnachweises gelten ebenfalls die Regelungen der VV zu § 44 LHO.

Abschließend wird klarstellend darauf hingewiesen, dass jede Anerkennung einzelner Feststellungen aus den Teilschlussverwendungsnachweisen unter dem Vorbehalt bis zur abschließenden Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises steht, da das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft frühestens mit Führen des Schlussverwendungsnachweises positive Kenntnis von allen Tatsachen der zweckgebundenen Durchführung des Vorhabens erhalten kann.

12. Weiterleitung des Zuwendungsbescheides

Die Haftung des Architekten bzw. des Ingenieurs wird durch die verwaltungsgemäße und baufachliche Prüfung der Projektunterlagen im Rahmen des Antragsverfahrens zur Gewährung öffentlicher Zuwendungen **nicht** eingeschränkt. Es wird empfohlen, eine Ablichtung dieses Zuwendungsbescheides dem verantwortlichen Architekten bzw. Ingenieur **gegen Nachweis** auszuhändigen.

13. Beteiligung des Europäischen Regionalfonds (EFRE)

Die Maßnahme wird im Rahmen des Operationellen Programms EFRE - Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007 – 2013 aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mit finanziert.

Deswegen gelten für dieses Projekt die spezifischen Fördervorschriften der EU. Sie gehen den nationalen Förderbestimmungen vor. Der

Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, die für die EU-Förderung maßgeblichen Nebenbestimmungen (Anlage 1) zu beachten.

Soweit im Rahmen der Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln weitergehende Nebenbestimmungen aufgrund von Anforderungen der Kommission erforderlich werden, erklärt sich der Zuwendungsempfänger bereit, diese zu erfüllen. Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft behält sich vor, die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

14. Vergabe der erschlossenen Grundstücke

Die mit dieser Zuwendung geförderte Erschließung darf sich nicht auf gewerbliche Bauflächen erstrecken, auf denen Gebäude für private Wohnzwecke errichtet werden.

Der Zuwendungsempfänger hat die Hergabe des mit dem Landeszuschuss erschlossenen Geländes mit dem Referat E/1 (Wirtschafts- und Standortpolitik, Europäische Regionalfonds, Gewerbeflächen) im Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft abzustimmen.

Das mit den Fördermitteln erschlossene Industrie- und Gewerbegebiete muß nach öffentlicher Verkaufsbemühungen, wie z.B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft werden (siehe auch Mitteilung der

Kommission über den Verkauf geförderter Bauten und Grundstücke (Amtsblatt der EU 97/C 209/03)).

15. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind zu beachten:

→ ANBest-P-GK Nr. 3.

Auf die beim Auftreten bestimmter Größenordnungen bei Bau- und Lieferaufträgen vorgeschriebene Ausschreibungspflicht im Amtsblatt der EU wird ausdrücklich hingewiesen.

→ Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Umwelt vom 13.06.1978 über die Änderung der Richtlinien über die angemessene Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der freien Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien öffentliches Auftragswesen-MÖA, GMBI. 1978 S. 462, geändert durch Erlass vom 13.07.1982, GMBI. 1982 S. 318, geändert durch Erlass vom 06.02.1986, GMBI. 1986 S. 223).

→ Gesetz Nr. 1052 zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie freien Berufe in der Wirtschaft (Mittelstandsförderungsgesetz – MFG) vom 21.07.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2002 (Amtsblatt des Saarlandes 2002, S. 1506).

In diesem Zusammenhang verweise ich auf Anlage 3 (Allgemeine Hinweise zur Auftragsvergabe)

16. Voraussetzungen für den Zuwendungsbescheid sind, dass

- das Vorhaben unter Beachtung der geprüften Bauunterlagen durchgeführt wird.
- mit der Förderung vorgesehenen Maßnahme nicht vor Erlass des Zuwendungsbescheides oder der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen wurde.
- die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- die durch das Vorhaben ausgelöst und auf den Haushalt des Maßnahmenträgers voraussichtlich zukommenden Nachfolgelasten tragbar sein werden.

17. Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides sind

- Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Saarlandes zu § 44 LHO (VV-LHO) vom 27.09.2001 (Gemeinsames Ministerialblatt des Saarlandes Seite 553 ff) geändert durch Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VV-LHO vom 29.12.2004 (Amtsblatt des Saarlandes vom 27.01.2005 Seite 80 ff). Davon im einzelnen:
 - B. Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (VV-P-GK zu § 44 LHO)
 - Anlage 3 zum o.a. Erlass: Allgemeine Nebenstimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-P-GK)
 - Anlage 4 zum o.a. Erlass: Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau)
 - Anlage 4a zum o.a. Erlass: Unterlagen für Baumaßnahmen
 - Anlage 4b zum o.a. Erlass: Baufachliche Nebenbestimmungen (Nbest-Bau)
 - Anlage 5 zum o.a. Erlass: Besondere Baufachliche Nebenbestimmungen (BNBest-Bau)
 - Anlage 6 zum o.a. Erlass: Nichtzuwendungsfähige Kosten bei Hochbaumaßnahmen
- Richtlinie für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur vom 01.01.2008 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 7 vom 21.02.2008, S. 307 ff)
- Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten und Grundstücken durch die öffentliche Hand (Amtsblatt der EU 97/C209/03)
- Entscheidung der Kommission vom 03.05.2005 über eine Beihilferegelung Deutschlands – Ausbau der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur aus Teil II Ziffer 7 des Rahmensplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – Errichtung oder Ausbau von Gewerbe-, Technologie- und Gründerzentren, die kleinen und mittleren Unternehmen Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste zur Verfügung stellen.
- Besondere Nebenbestimmungen für EFRE-kofinanzierte Zuwendungen (BNBest-EFRE) - (Anlage1)
- Formblatt für die Anforderung der Zuwendung (Anlage 2)
- Kosten-/ Ausgabenaufstellung - Ergänzungsblatt zum Mittelabruf (Anlage 2a)
- Allgemeine Hinweise zur Auftragsvergabe (Anlage 3)
- Berichts- und Vorlagepflichten des Zuwendungsempfängers (Anlage 5)
- Indikatorenliste (Anlage 5a)
- Anweisung zur Buchführung (Anlage 6)
- Verzeichnis der Antragsunterlagen (Antrag, Kostenaufstellung, Pläne etc.) (Anlage 7)
- Investitionsplan und Aufstellung der geprüften Kosten (Anlage 8)
- Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach zeitlicher Reihenfolge (Anlage 9)
- Ermittlung der förderfähigen Kosten und des Fördermittelbetrages unter Berücksichtigung der EU-Bestimmungen (Anlage 10)
- Formblatt Rechtsbehelfsverzicht (Anlage 11)
- **Die Stellungnahmen**

- siehe Anlage 12 -

Weiteren Auflagen der o.g. Fachstellen sowie des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft während der Baudurchführung ist Rechnung zu tragen.

18. Rücknahme, Widerruf

Eine evtl. Rücknahme bzw. ein evtl. Widerruf der Zuwendung richten sich nach den §§ 48, 49 und 49a Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG vom 15.12.1976, Amtsblatt S. 1.151), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 08.10.2003 (Amtsblatt 2003, S. 2874).

Dieser Bescheid kann ganz oder teilweise insbesondere bei Zweckverfehlung zurückgenommen bzw. widerrufen werden.

Bei einer bereits ausgezahlten Zuwendung entsteht mit vorliegender Voraussetzung für die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides ein Erstattungsanspruch. Die bewilligte Zuwendung ist ab dem Entstehen des Erstattungsanspruches zurückzuzahlen.

Ein evtl. Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches p. a. zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer auflösenden Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.

19. Subventionserhebliche Tatsachen, Betrug

Darüber hinaus mache ich darauf aufmerksam, dass die bewilligte Zuwendung eine Subvention i.S.v. § 264 Strafgesetzbuch ist. Daher findet sowohl diese Vorschrift als auch gem. § 1 des Gesetzes Nr. 1.061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25.05.1977 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 598) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I.S. 2.037), die §§ 2-6 des Subventionsgesetzes Anwendung.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Förderungsantrag, in den vorgelegten Unterlagen und im Nachweis über die Verwendung der Zuwendung,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind,
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Nach §§ 263 (Betrug) und ggf. 264 (Subventionsbetrug) macht sich u.a. derjenige strafbar, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

20. Aufbewahrungsfrist

Zur Aufbewahrungsfrist für zahlungsbegründende Unterlagen/Belege und Aufzeichnungen verweise ich auf Anlage 1.

21. Verteilung

Die mit der Projektprüfung und Finanzierung befassten Stellen haben Durchschrift dieses Bescheides erhalten.

22. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Str. 15, 66740 Saarlouis, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, und diese Entscheidung soll in Abschrift oder in Urschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

23. Rechtsbehelfsverzicht

Dieser Bescheid wird erst nach Bestandskraft wirksam. Die Bestandskraft kann durch die Abgabe einer Erklärung (Anlage 11), in der auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird, vorgezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

E/1	E	A/1	A	EFRE-VWB	Presse	AdM/1	StS

Joachim Rippel

Durchschrift:

1. Landeshauptkasse des Saarlandes ohne Anlagen
 Hellwigstraße 2-4
 66121 Saarbrücken
 mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung übersandt.
2. Ministerium für Inneres und Sport ohne Anlagen
 Referat C/4
 66119 Saarbrücken
 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.
3. Ministerium für Umwelt mit Anlagen 6 und 12
 Abteilung
 66117 Saarbrücken
 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die zuständige Fachbehörde übersandt.
4. Ministerium der Finanzen mit Anlagen 6 und 12
 Hochbauabteilung
 66111 Saarbrücken
 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.
5. Rechnungshof des Saarlandes mit Anlagen 8 und 12
 Bismarckstr. 39-41
 66121 Saarbrücken
 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt;
 1 Exemplar des Finanzierungsantrages ist beigefügt.
6. Landesverwaltungsamt ohne Anlagen
 Kommunalaufsicht Ich bitte den Originalbescheid
 Am Markt 7 weiterzuleiten
 66386 St. Ingbert
7. Referat E/5 keine Kopie Zuwendungsbescheid nur Anlage 6 und 12
im Hause
 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.
8. Referat B/5 mit Anlagen 6 und 12
im Hause
 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt;
9. Referat A/1 ohne Anlagen
im Hause
 mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung übersandt.
10. EFRE – Verwaltungsbehörde mit Anlagen 9, 10 und 12
im Hause
 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Prüfung auf Einhaltung der vergaberechtlichen

Bestimmungen übersandt.

Erledigungsvermerke

1. HÜL ergänzt

am	durch
----	-------

2. Statistik ergänzt

am	durch
----	-------

3. EDV ergänzt

am	durch
----	-------

4. Verteiler erledigt

am	durch
----	-------